

I. Im Corona-Ausschuss wurde durch ein Ausschussmitglied (Herrn Rabes) angefragt, warum im § 32 IfSG der Gesetzgeber in der Begründung der möglichen Einschränkungen auch das Post- und Briefgeheimnis eingebunden hatte. Welchen Grund/ welche Fallgestaltung könnte dies betreffen?

§ 32 IfSG lautet:

§ 32 Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 28b und 29 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des **Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes)** können

§ 32 IfSG wurde im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz – SeuchRNeuG) vom 20. Juli 2000 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2000 Teil I Nr. 33, 25. Juli 2000 S. 1045) erlassen. Die Fassung des § 32 IfSG entspricht der alten Regelung des § 38 a Bundesseuchengesetz.

Im Rahmen des § 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geht es um die Möglichkeit, Rechtsverordnungen zu erlassen, die bestimmte Grundrechte einschränken können, wenn dies zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der Kontaktverfolgung von Infizierten müssen Gesundheitsämter ggf. Kommunikationswege nachvollziehen (z. B. mit wem jemand Kontakt hatte, auch über Telefon oder elektronische Nachrichten). Zudem kann es notwendig sein, dass Informationen, die normalerweise dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegen, in Ausnahmefällen offengelegt oder überprüft werden.

Der Gesetzgeber wollte mit der Aufnahme von Art. 10 GG sicherstellen, dass die Behörden im Rahmen der Pandemiebekämpfung nicht durch das Kommunikationsgeheimnis blockiert werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit besteht. Art. 10 GG wird im IfSG erwähnt, um den Gesundheitsbehörden in extremen Situationen rechtliche Handlungsspielräume zu geben, insbesondere bei der Nachverfolgung von Infektionsketten – nicht aber, um pauschal das Post- und Fernmeldegeheimnis außer Kraft zu setzen.

Daher bedeutet die Aufnahme des Art. 10 GG in den Regelungsbereich des § 32 IfSG nicht, dass automatisch jedes Post- oder Fernmeldegeheimnis aufgehoben wird. Es heißt lediglich, dass eine entsprechende Einschränkung im Rahmen von Verordnungen nach § 32 IfSG rechtlich zulässig ist. Damit wird der verfassungsrechtlichen Anforderung Rechnung getragen, dass Grundrechtseinschränkungen immer eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage brauchen (sog. Parlamentsvorbehalt).

II. Angesprochen wurde die Betrachtung eines Falles, in dem die Kommune möglicher Weise Kompetenzen vom Land übertragen bekommen hätte.

Die Stadt Cottbus hat selbst keine unmittelbaren, vom Bund übertragenen Kompetenzen aus dem IfSG. Sie handelt als untere Gesundheitsbehörde, die im Rahmen der Brandenburger Landesverordnungen (auf Basis des IfSG) tätig wird.

Das Land Brandenburg erlässt auf Grundlage von § 32 IfSG Rechtsverordnungen (z. B. Eindämmungsverordnung). Die Stadt Cottbus als örtliches Gesundheitsamt vollzieht diese Verordnungen – und kann nach §§ 28 ff. IfSG auch eigene Anordnungen gegenüber Einzelpersonen oder Einrichtungen treffen (z. B. Quarantänebescheid, Schließung einer Schule).

Mir selber liegen jedoch keine Erkenntnisse vor hinsichtlich etwaiger Anordnungen bzw. strengerer Allgemeinverfügungen.

Diese Frage kann bei den zuständigen Gremien der kommunalen Ebene (Gesundheitsamt) nachgefasst werden.